

Gefährdeter Schutzwald

Autor(en): **Risch, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **88 (1970)**

Heft 53: **Sonderheft Raumplanung und Wald**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Beratung der Planungsinstanzen (Amtsstellen, Planungsgruppen, Forschung) über forstliche Sachfragen.
- Vertretung der forstlichen Gesichtspunkte und Interessen in Planungsgremien; dies setzt eine intensive Verfolgung der Entwicklung der Landesplanung voraus.
- Veranlassung und Durchführung von Untersuchungen über die Beziehung Wald—Lebensraum und Wald—Mensch.
- Auswertung der Untersuchungen über Auswirkungen des Waldes nach planerischen Gesichtspunkten.
- Öffentlichkeitsarbeit: Popularisierung wissenschaftlicher Arbeiten und periodische Hinweise über die Bedeutung des Waldes.
- Bekanntmachung wichtiger Gerichts- und Verwaltungsentscheide über Waldarealfragen oder beispielhafter Lösungen aus dem ganzen Themenkreis.
- Verbesserung der statistischen Grundlagen; Veranlassung und Durchführung besonderer Erhebungen und Umfragen.
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Forstleute in Planungsfragen.

Gefährdeter Schutzwald

«Der Wald gehört zu einem umfassend verstandenen Naturschutz. Der Landesplaner, der dem starken Entwicklungsprozess durchaus nicht ablehnend gegenübersteht, der aber deren Gefahren erkennt, wenn der Staat nicht rechtzeitig Schranken setzt, muss daher von Ihnen (den Kantonsförstern) fordern, dass jene spärlichen Schranken, die der Staat gesetzt hat, unerbittlich beachtet werden. Er muss von Ihnen erwarten dürfen, dass Sie strikte für die Erhaltung des Waldes sorgen» (Dr. R. Stüdeli, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Zürich, an der Kantonsoberförster-Konferenz vom 20. Juni 1969).

Nach dem eidgenössischen Forstgesetz von 1902 sind alle jene Wälder *Schutzwälder*, «welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrufungen sowie gegen ausserordentliche Wasserstände». Im Jahre 1962 stellte der zürcherische Oberforstmeister Dr. E. Krebs die Forderung auf, dass der Schutzwaldbegriff erweitert werden müsse auf alle Wälder, die von Bedeutung sind für die Wasserversorgung, für den Schutz der Wohnsiedlungen gegen Rauch, Abgase, Lärm sowie für die Erholung der Bevölkerung («NZZ» Nr. 4145, 26. Oktober 1962).

Diese im Landesinteresse wohlweislich gesetzgeberisch getroffene Sicherung des Waldbestandes — insbesondere der Schutzwälder — droht nun in neuerer Zeit verschiedenenorts durch Umgehung illusorisch gemacht zu werden. Zu dieser Gefahr stellte Dr. Stüdeli an der schon erwähnten Kantonsoberförster-Konferenz u. a. fest [4]:

«Dank der Tatsache, dass der Wald als Bauland in der Regel ausscheidet, blieb der Waldboden lange weitgehend von der allgemeinen Bodenpreisentwicklung verschont. Im allgemeinen richtete sich der Waldbodenpreis vorwiegend nach dem Ertragswert. Ich halte die Beantwortung der Frage, ob es gelingt, diese Preisgestaltung beizubehalten bzw. wieder zu erreichen oder nicht, als entscheidend für die Gewährleistung des Waldschutzes. Wenn es dazu kommen sollte, dass die Bodenspekulation auf den Wald übergreift, wird dem Schutz des Waldes die Stunde geschlagen haben. Zu viele wären dann an Waldrodungen interessiert. Ein Walliser Staatsrat erklärte anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden 1969, in verschiedenen Regionen würde der

Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wo und wie eine solche Instanz zu organisieren sei. Weil die forstliche Raum- und Bodenpolitik im wesentlichen Interesse der Allgemeinheit erfolgt, wird sich diese daran entscheidend beteiligen müssen. Selbstverständlich nützen auch die besten forstlichen Anstrengungen und Gesetze nichts, um den Wald und seine Funktionen in unserem Lebensraum wirksam zu erhalten und zu verbessern, wenn diese an höchster Stelle nicht beachtet werden. Auf jeden Fall kann man den Forstleuten dereinst keinen Vorwurf machen, dass sie sich nicht selbstlos und uneigennützig auf vorausschauende Weise für eine wichtige Sache eingesetzt haben.

Die Forstwirtschaft darf in der *Meinungspflege* nicht nachlassen. Man wird immer wieder auf die Bedeutung des Waldes aufmerksam machen müssen. Es ist und war das Verdienst einzelner Forstleute, dies besonders zu pflegen. Eine forstliche «public relation» darf aber nicht Aktivität einzelner Forstleute, gelegentlicher Tagungen und Publikationen bleiben. Dies ist eine Daueraufgabe jedes Forstmanns in seinem Wirkungskreis. So auch bleibt die Bedeutung des Waldes stets bewusst.

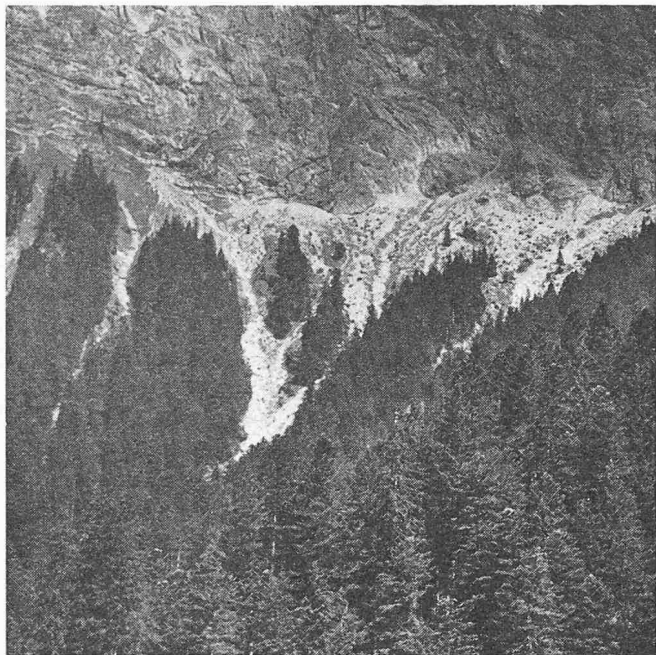
Aufschwung des Tourismus erleichtert, wenn einzelne Wälder gerodet und durch gleichgrosse Aufforstungen in anderen Höhenlagen ersetzt werden könnten («NZZ» Nr. 269, 5. Mai 1969). Mit aller Schärfe lehne ich eine solche Auffassung ab, weil sie den Eigentümern jenes Waldes, der gerodet werden könnte, zu grossen Gewinnen verhelfen würde und damit allgemein die Lust anfachen müsste, aus dem Waldboden Geld zu schlagen. Selbst wenn man in anderen Höhenlagen, in denen der Boden ein paar Rappen kostet, Ersatz schaffen müsste, verbleibt ein sehr grosser Zwischengewinn. Man müsste eigentlich wissen, dass mit dem Essen der Appetit kommt, und zwar auch von andern Waldbodenbesitzern, die gar nicht zu Unrecht auf die Rechtsgleichheit pochen . . . »

Letztes Jahr hat alt Oberförster Dr. Krebs, Winterthur, in einem Artikel «Gefährdete Schutzwaldausscheidung im Tessin» («NZZ» Nr. 355, 23. Juni 1969) gegen die Manipulation der Schutzwaldbestimmungen in einer der landschaftlich bevorzugtesten Region unseres Landes eindeutig Stellung genommen.

Davon ein Auszug:

Im Jahre 1913 hat das damals zuständige Landwirtschaftsdepartement des Kantons Tessin mit Zustimmung des Bundesrates *sämtliche Wälder des Kantons* mit Einschluss der bewaldeten Weiden und der Kastanienselven auf nicht kultiviertem Boden *als Schutzwald bezeichnet*. Der Beschluss wurde namentlich begründet mit der Erhaltungsmachung von Bundesbeiträgen für forstliche Arbeiten und dass die Tessiner Wälder ausgesprochenen Schutzwaldcharakter besässen. Mit Rücksicht auf die Subventionsbeiträge seien auch die Wälder des Sottoceneri in diese Kategorie einzureihen.

Nun bestehen seit einiger Zeit im Tessin ernsthafte Bestrebungen, die *Schutzwaldausscheidung teilweise rückgängig zu machen* und die südlichen, weniger steilen Kantonsgebiete neuerdings als «Nichtschutzwald» zu erklären. Das damit verfolgte Ziel ist ganz eindeutig: das eidgenössische Forstgesetz weist die Kompetenz für Rodungsbewilligungen im Schutzwaldgebiet dem Bundesrat, im Nichtschutzwaldgebiet hingegen dem Regierungsrat zu. Durch die angestrebte Bezeichnung gewisser Gebiete als Nichtschutzwald soll offensichtlich der Entscheid über Rodungsbegehren der strengeren Praxis des Bundes entzogen werden (vgl. S. 1256).



Der Wald schützt gegen Steinschlag, Rufen, aber auch gegen die Erosion des Standgebietes (oberhalb Maienfeld GR)

In dem auf Ende 1968 vom Tessiner Grossrat verabschiedeten Planungsgesetz verlangte Art. 73 in einem ersten Absatz eine Ausscheidung der Schutz- und Nichtschutzwaldungen, was ohnehin schon im eidgenössischen Forstgesetz vorgeschrieben ist. Der Regierungsrat soll somit beauftragt werden, die bisherige Ausscheidung zu überprüfen. Das Planungsgesetz ist anlässlich der Abstimmung vom 20. April 1969 mit sehr grosser Mehrheit verworfen worden. In der vorgängigen Auseinandersetzung waren die Bestimmungen des Art. 73 nicht umstritten. Da die Befürworter einer neuen Schutzwaldausscheidung unter den Waldbesitzern, vielen Anwälten und politischen Kreisen stark vertreten sind, ist vor auszusehen, dass offenbar die Angriffe auf den Wald in einer späteren Vorlage weitergeführt werden.

Es wäre daher unverständlich und würde der vom Bund und von den meisten Kantonen geübten Praxis zur Erhaltung des Waldes, zur Verschärfung seines Schutzes und zur Erweiterung der Schutzwaldzone widersprechen, wenn nun im Kanton Tessin nach über 50 Jahren für ge-

«Bannwald» ob Realp. Im äusseren Urserental, das in früheren Zeiten entwaldet worden ist, wird mit Millionenaufwand aufgeforstet. Bis Schutzwaldungen wirksam werden, müssen bauliche Massnahmen aushelfen (Lawinenablenkmauer unterhalb Bildmitte)



wisse Gebiete die Schutzwalderklärung wieder rückgängig gemacht werden sollte. Die Bedeutung des Waldes hat sich seit Erlass des eidgenössischen Forstgesetzes ständig erhöht und hat sich zusätzlich auf die Erholungs- und Wohlfahrtsleistungen verlagert. Nach unserer Ansicht könnte der Bundesrat diesem Rückwärtsgang im Tessin gar nicht zustimmen, nachdem er gleichzeitig in andern Kantonen der Flachlandzone eine Ausdehnung der Schutzwaldfläche genehmigte. Die seinerzeit für die Schutzwaldausscheidung im Tessin geltend gemachten Gründe bestehen auch heute noch, und zwar in erhöhtem Ausmass. Diese Gründe können wohl kaum mit der Überlegung beiseite geschoben werden, dass die Nichtschutzwald-Erklärung die Rodungskompetenz dem Regierungsrat zuweisen würde, der die Eignung von Rodungsflächen als Bauland vermehrt berücksichtigen könnte. Eine Rechtsfrage für sich wäre sodann der Umstand, dass die Tessiner Waldbesitzer auf Grund der Schutzwalderklärung namhafte Beiträge für Waldstrassenbau, Verbauungen, Aufforstungen, Umbau kranker Kastanienwälder usw. bezogen haben, wobei der Bund doch offenbar von der Annahme ausging, dass die Schutzwaldausscheidung bleibend bestehen werde.

Eine alarmierende Illustration zur Schutzwaldgefährdung im Tessin (Carona) gibt eine Einsendung, die unter dem Titel «Tourismus gegen Landschaftsschutz» in der «NZZ» Nr. 464, 31. Juli 1969, erschienen ist.

Hans Marti berichtet in seinem Vortrag an der Planungstagung der Forstingenieure SIA auf dem «Rügel» (Seengen):

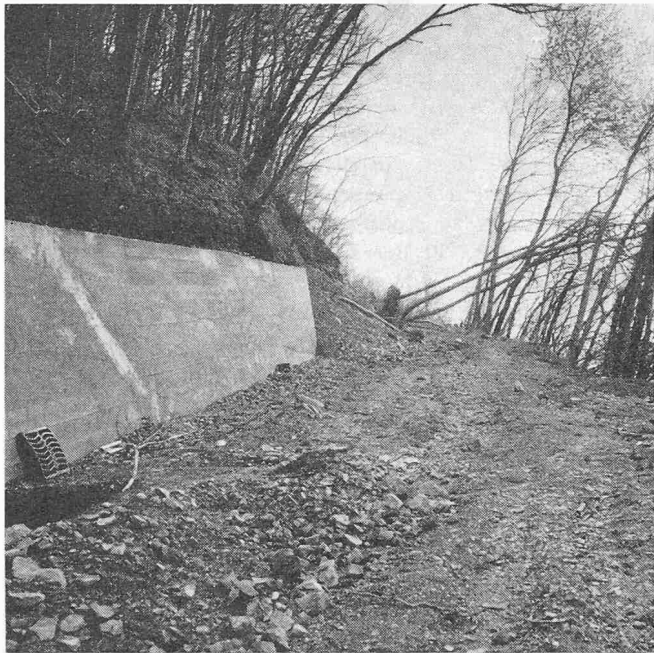
«Im Tessin baut man frisch-fröhlich in den Bosco. Man fragt warum. Es sei nur ‚Bosco‘, erhält man zur Antwort, und dabei heisst Bosco doch Wald. Schauen Sie sich den Hang zwischen Porto Ronco und dem Dorf Ronco an, ein ganzer Stadtteil klettert dort den Berg hinauf, alles im Wald!»

Im Kanton Tessin (und anderswo!) ist der Waldbestand nicht nur durch pflegewidriges menschliches Schalten und Walten gefährdet. Über den Tessinerwald und die Notwendigkeit seiner Erhaltung orientiert umfassend und in Ergänzung der in Seengen gehaltenen Fachreferate der Beitrag von Forstinspektor A. Antoniotti (Bern) «Il Bosco ticinese e la necessità della sua conservazione». Diese Abhandlung folgt im italienischen Wortlaut auf S. 1260. Dem Verfasser ist die hier wiedergegebene Zusammenfassung zu danken:

«Der Tessiner Wald bedeckt eine Fläche von etwa 90 000 ha oder 32 % der Gesamtfläche des Kantons. Er ist durch allgemein gute Standortverhältnisse und durch die Vorherrschaft von Laubbölzern — vorab in der kollinen und montanen Stufe — gekennzeichnet. Die waldbauliche Bewirtschaftung erfolgte in diesen Regionen meist im Niederwaldbetrieb. Von den Baumarten nimmt die Kastanie eine Sonderstellung ein, nachdem sie in früheren Jahrhunderten, dank ihrer mannigfaltigen Produktionsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung, auf eine Fläche von über 15 000 ha ausgedehnt worden ist.

Unter den Verhältnissen des Tessins — hohe Niederschläge, steile Hänge, labile Böden — übt der Wald ausgesprochene Schutzfunktionen aus. Aber auch die landschaftlichen und Erholungsfunktionen sind nicht zu vernachlässigen, bildet doch der Tourismus die wirtschaftliche Haupteinnahmequelle des Kantons. Es ist daher nicht zu verwundern, dass bereits 1913 alle Wälder als Schutzwälder im Sinne des eidg. Forstpolizeigesetzes anerkannt wurden.

Viele Gefahren bedrohen heute den Tessiner Wald. An erster Stelle müssen hier die für private Bauzwecke erfolgenden Rodungen genannt werden, welche seit 1960 ein



Auf dem Wege zu neuer «Walderschliessung». Strassenanlage mit Kanalisation zur Erschliessung neuer Bauplätze im bewaldeten Steilhang oberhalb Carabietta TI. Zur Befestigung des Hanges werden Kunstbauten erforderlich, als Ersatz dessen, was der Wald zuvor gratis bewirkte



Häuser fressen sich in den «Bosco». Weitgehende Überbauung des vordem völlig bewaldeten Hanges. Dieser war durch die (wenn auch wirtschaftlich geringwertige) Niederwaldbestockung vor Erosion geschützt

jährliches Ausmass von 15 bis 20 ha einnehmen und sich gerade auf die schönsten Lagen der Seenregion konzentrieren. Es ist dabei nicht nur die verlorene Fläche zu betrachten; viel wichtiger scheint die bedenkliche Praxis und ihre Präjudizwirkung, wonach bewaldete Parzellen ohne einen durch das öffentliche Interesse gerechtfertigten Bedarf, sondern lediglich für private Zwecke — und jedenfalls entgegen dem Gebot der Waldarealerhaltung — geopfert werden.

Auch die Waldbrände stellen eine ungemein gefährliche Plage dar. Sie sind in den Wintermonaten besonders häufig und werden von der leicht entflammaren Laubmenge auf dem Waldboden sowie von den starken und trockenen Nordwinden begünstigt. Die Ursache ist dabei meistens auf Unvorsichtigkeit — Anzünden von verbotenem Feuer in gefährlichen Perioden, Wegwerfen von brennenden Zigaretten usw. — zurückzuführen. Eine direkte Bekämpfung im Gelände erweist sich als besonders schwierig.

Die Kastanienwälder werden seit 1948 vom Kastanienrindenkrebs befallen, der sich bereits überall verbreitet und lokal verheerend ausgewirkt hat. Eine direkte Bekämpfung ist nicht möglich oder unwirtschaftlich. Daher hat man einerseits mit Erfolg versucht, widerstandsfähige Klone (vegetativ entstandene Stecklinge) aus der einheimischen Population auszulesen; andererseits ist mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton eine gross angelegte Aktion zur Wiederherstellung der Kastanienzone durch Aufforstung und Strassenbau an die Hand genommen worden.

Erschwerend für die Pflege und Erhaltung des Waldes erweisen sich im Kanton Tessin die fehlende forstliche Tradition und die stete Knappheit der Geldmittel seitens der Waldeigentümer — meistens ‚Patriziati‘ — sowie die steigenden Kosten der meist arbeitsintensiven Massnahmen. Diesen Erschwernissen zum Trotz muss aber der Tessiner Wald unter allen Umständen ungeschmälert erhalten bleiben, und zwar nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für die ganze Schweiz und ihre ausländischen Gäste.»

Zur Problematik «Bodenrecht/Waldbodenpreis/Rodungen» — darin besteht ein interdepenenter Zusammenhang — sei abschliessend nochmals Dr. E. Stüdeli aus seinem Hauptreferat «Der Wald in der Sicht der Landesplanung» vor den Kantonsoberröstern [4] zitiert:



Auch im Baufach zeigt sich die freie Gewinnwirtschaft als die Stärkere



«Schöner Bauplatz» gesucht — und gefunden! Auf aussichtsreicher Hangschulter im Waldbereich oberhalb Carabietta TI wurde für den Bau eines Ferienhauses gerodet

«Wenn man von Rodungen spricht, wird man unweigerlich auf das Tessin und das Wallis hingewiesen, wo offenbar für die Rodungspraxis weniger strenge Grundsätze gelten als anderswo. Gibt es den Sonderfall Tessin und Wallis? . . . Es fehlen für mich zureichende Gründe, um in irgendeinem Kanton ein Sonderregime anzuerkennen. Die Verquickung der Orts- und Regionalplanung mit den Waldrodungen betrachte ich als unzulässig und als Gefahr, dass die Orts- und Regionalplanung die Legitimation für ein zweifelhaftes Vorgehen liefern muss. Zweifellos stehe ich für eine Mitarbeit der Förster bei Orts- und Regionalplanungen ein. Sie sollen mitwirken bei der Gestaltung unserer Umwelt, sie sollen mithelfen bei der Koordination der Interessen, z. B. bei der Planung der Anlage des Wegennetzes im Walde und dessen Verbindung mit dem übrigen Strassennetz. Sie sollen ihre Begehren für Aufforstungen anmelden. Die Planer sind sicher auch dankbar, wenn die Förster sie in ihren Forderungen um die Festsetzung genügend grosser Bauabstände vom Wald unterstützen. Orts- und Regionalplanungen dürfen aber nach meinem Dafürhalten niemals zur Ausscheidung von sogenannten Bauzonen im Walde führen. Andererseits erscheint es als gegeben, dass dort, wo grössere Rodungen sachlich voll begründet nicht zu vermeiden sind, die Förster die Fachleute der Orts- und Regionalplanung beiziehen, um mit ihnen den Standort für die Wiederaufforstung zu beraten. Im übrigen leisten nach meinem Dafürhalten die Landes-, Regional- und Ortsplaner den besten Beitrag zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Förstern und Planern, wenn sie sich strikte für die Erhaltung des Waldareals einsetzen und unnötige Rodungen klar und eindeutig ablehnen. Die bisher grösste landesplanerische Tat der Schweiz, der Schutz des Waldes, darf unter keinen Umständen durch orts- oder regionalplanerische Manöver gefährdet werden. Sie muss in stetem Bemühen von allen, die sich für die Umwelt von heute und morgen mitverantwortlich wissen, unabhängig und unerbittlich hochgehalten werden.»

«Föderalismus am falschen Ort?»

Am 12. August 1970 richtete der Bundesrat eine Botschaft an die Räte zur Änderung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902. Es handelt sich darum, für die bisher den Kantonen lediglich auf Grund eines Kreisschreibens (vom 24. Dez. 1909) zustehende Kompetenz zur Bewilligung von kleinern Rodungen im Schutzwald eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen. Es wird nun vorgeschlagen, es sei dem Art. 50 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des eidg. Forstpolizeigesetzes ein Abschnitt beizufügen, in welchem dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben wird, ihm zukommende Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kantone zu übertragen. Dabei wäre die Delegation der Rodungskompetenz an die Kantone auf eine maximale Fläche von 30 Aren (im Einzelfall) zu beschränken bzw. beizubehalten.

Unter dem Stichwort «Ist unser Wald bedroht?» äusserte R. Schatz in der «NZZ», Nr. 552, 26. November 1970, Bedenken gegen die bundesrätliche Botschaft:

«Man mag sagen, dass dadurch lediglich die bestehende Praxis gesetzlich verankert werde. Man wird auch mit Recht betonen, dass die meisten kantonalen Forstämter äusserst strenge Massstäbe bei Rodungsbewilligungen anwenden und für den Wald auf die bestmögliche Weise sorgen. Und schliesslich ist es natürlich administrativ einfacher, die Kantone Bagatelgesuche selbst erledigen zu lassen, als Bern damit zu bemühen. Das alles ist richtig. Aber darum geht es nicht.

Wir haben eine bundesrechtliche Regelung, weil die Erhaltung des Waldes *ein nationales und kein regionales Anliegen ist* und weil über die ganze Schweiz hinweg dieselbe Praxis angewendet werden muss. Und da gibt es nun einzelne wenige Kantone, die nicht gebührend für ihren Wald sorgen: das Tessin, das Wallis sind nur zwei besonders notorische Beispiele. Unter dem Druck des Ferienhäuserbooms und anderer Interessen werden Rodungsbewilligungen in kleinen Tranchen erteilt, deren Summe eine ansehnliche Waldfläche ausmacht. Es ist niemandem damit geholfen, wenn in einem entfernten Krachen dafür wieder aufgeforstet wird. Auch wird der Begriff ‚Wald‘ sehr unterschiedlich interpretiert: sind grössere Gruppen von Bäumen bereits Wald – oder darf man sie ohne Verletzung des Forstpolizeigesetzes umlegen, obwohl gerade solche Gruppen der Landschaft Leben und Akzente geben?

Kurz: es geht nicht um die vorbildlichen Kantone. Diese haben ja von der totalen Bundeskompetenz, wie sie bisher im Gesetz verankert war, nichts zu fürchten, weil sie ohnehin die strengsten Massstäbe anwenden. In der Verwaltungspraxis gibt es auch Mittel und Wege, um den administrativen Verkehr trotz Bundeskompetenz einfach zu gestalten. Es geht aber darum, auch die weniger vorbildlichen Kantone an der Leine zu halten; und es geht darum, jene *guten Förster zu schützen*, die von ihren kantonalen Regierungen, die ja das letzte Wort haben, überspielt werden. Jedes Gesetz ist immer vor allem für die wenigen potentiellen Gesetzesbrecher gedacht; so auch hier. Der Föderalismus hat seine grossen Vorteile; jeder ehrliche Bürger muss aber zugeben, dass im engeren lokalen und kantonalen Rahmen die Gefahr viel grösser ist, dass man handfesten Interessen nachgibt, als beim Bund.

Diese Gefahr können wir uns nicht leisten. Das Forstpolizeigesetz hat sich *bewährt*. Das Schweizervolk wünscht keine Änderung unserer Forstpolitik, und es wünscht keine Änderung dieses Gesetzes. Die gesetzliche Kompetenz für Rodungsbewilligungen muss beim Bund bleiben. Das Parlament sollte den Antrag des Bundesrates ablehnen.»

Schutzlandschaft gegen Industrieausbeutung

«Wohl selten hat sich im Tessin so exemplarisch die Testfrage gestellt, ob Bevölkerung und Behörden bereit sind, den Beweis anzutreten, dass sie tatsächlich über jenes *Heimat- und Landschaftsschutzempfinden* verfügen, das man so oft geneigt ist, ihnen abzuspochen.»

So eröffnet der Korrespondent *We* in Lugano seinen Bericht «Die Erhaltung des Generoso eine Prinzipfrage» in der «NZZ», Nr. 574, 9. Dezember 1970. Und weiter:

«Es handelt sich um das *Generosogebiet*, in welchem die Zementfabrik *Saceba S. A.* eine *Schürfstelle für Kalkstein im Tagbau* eröffnen will. Das Kalksteinvorkommen erstreckt sich über ein ansteigendes Gelände von rund 200 000 Quadratmetern Fläche, das vom Nordwesten nach Südosten zwischen Cragno und Alpe di Mendrisio verläuft und teilweise am klassischen Wanderweg liegt, der von Somazzo auf Bellavista, also auf mittlere Höhe des Berges, führt. Die Saceba ist vorderhand am unteren Teil des fündigen Gebietes interessiert, der 94 750 Quadratmeter umfasst und dem Patriziat von Salorino gehört. Im oberen Teil (90 740 Quadratmeter) ist die Bellavista S. A. Eigentümerin des Terrains. Sollte es der Saceba gelingen, sich auf dem Boden des Patriziates von Salorino anzusiedeln, dann ist die Zone für jede Aufwertung als Erholungs- und touristische Landschaft verloren, und auch der Bellavista S. A. wäre kaum noch zuzumuten, einen Grundbesitz zu hüten, der nicht mehr nach Massgabe eines vernünftigen Schutz- und Überbauungsplanes in das gesamte Hege- und Erschliessungsgebiet des Generoso zu integrieren wäre.

Man greift sich an den Kopf. Der Generoso figuriert im Inventar der *schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung*, er steht seit 1964 unter kantonalem Heimatschutz, er ist seit einigen Jahren Gegenstand eines detaillierten Schutz- und Zonenplanes, über den der Tessiner Staatsrat demnächst zu beschliessen haben wird; er weist auch an den Kalksteinhängen eine ausgedehnte Bewaldung auf, was ihn ausserdem den Entscheidungskriterien unterstellt, die für Schutzwald gelten. Trotz aller dieser Voraussetzungen, die von vornherein keine Zweifel aufkommen lassen dürften, dass eine *industrielle Ausbeutung hier nicht in Frage kommt*, müssen sich jene, für die eine Schutzbestimmung nicht leerer Buchstabe ist, wehren bis aufs Blut, um überhaupt gehört und verstanden zu werden.

Es geht nicht darum, dass nun angesichts der Gefahr einer zu grossen Konzilianz von eidgenössischen und kantonalen Behörden gegenüber dem Begehren der Saceba ein Naturgebiet in Superlativen angepriesen wird, sondern darum, dass man sich in breiten Kreisen der tessinischen wie der gesamtschweizerischen Öffentlichkeit endlich über den *tatsächlichen Wert dieses Gebietes* Rechenschaft gibt.»

Es ist zu hoffen, dass es dem vor einigen Wochen im Tessin gebildeten *Aktionskomitee* (Präsident ist Rechtsanwalt Dr. *Graziano Papa*, Lugano) gelingen wird, eben dieses öffentliche Gewissen wachzurufen. Unterstützung bieten hierfür die Tessiner Heimatschutzvereinigung und der schweizerische Zentralvorstand dieser Vereinigung sowie die Tessiner Sektion des Bundes für Naturschutz, ferner die Stiftung «Ticino Nostro» und weitere Verfechter einer Erhaltung der Tessiner Landschaft.

Man wird im Sottoceneri dieser Aktionshilfe sehr bedürfen, wenn es gilt, die von reinem Nutzungsdenken geprägten Übergriffe der Saceba S. A. abzuweisen.

Die Firma stellt sich auf den Standpunkt, dass Tourismus und Industrie sehr wohl miteinander auskommen können. Sie propagiert die These von der «Unauffälligkeit» der Abbruchstelle, die sich genau in der Mitte des hufeisenfö-

migen Generoso-Segmentes befinden würde und auf das man von mindestens sechs panoramischen Schwerpunkten aus freie Sicht auf die in Terrassen verlaufende Kahlwand hätte.

Die Saceba S. A. steht nicht an, zu verheissen, dass die Abbruchstelle stufenweise wieder aufgeforstet würde, obwohl ihr dies am Hügel von Castel S. Pietro – ein weiteres unrühmliches Objekt, das schon seit 1962 ausgebeutet wird – keineswegs gelungen ist und wo diesem abbaustrebigen Unternehmen in diesem Jahr auch noch die Eröffnung einer Mergelschürfstelle bewilligt worden ist!

Abschliessend stellt der Berichtersteller fest:

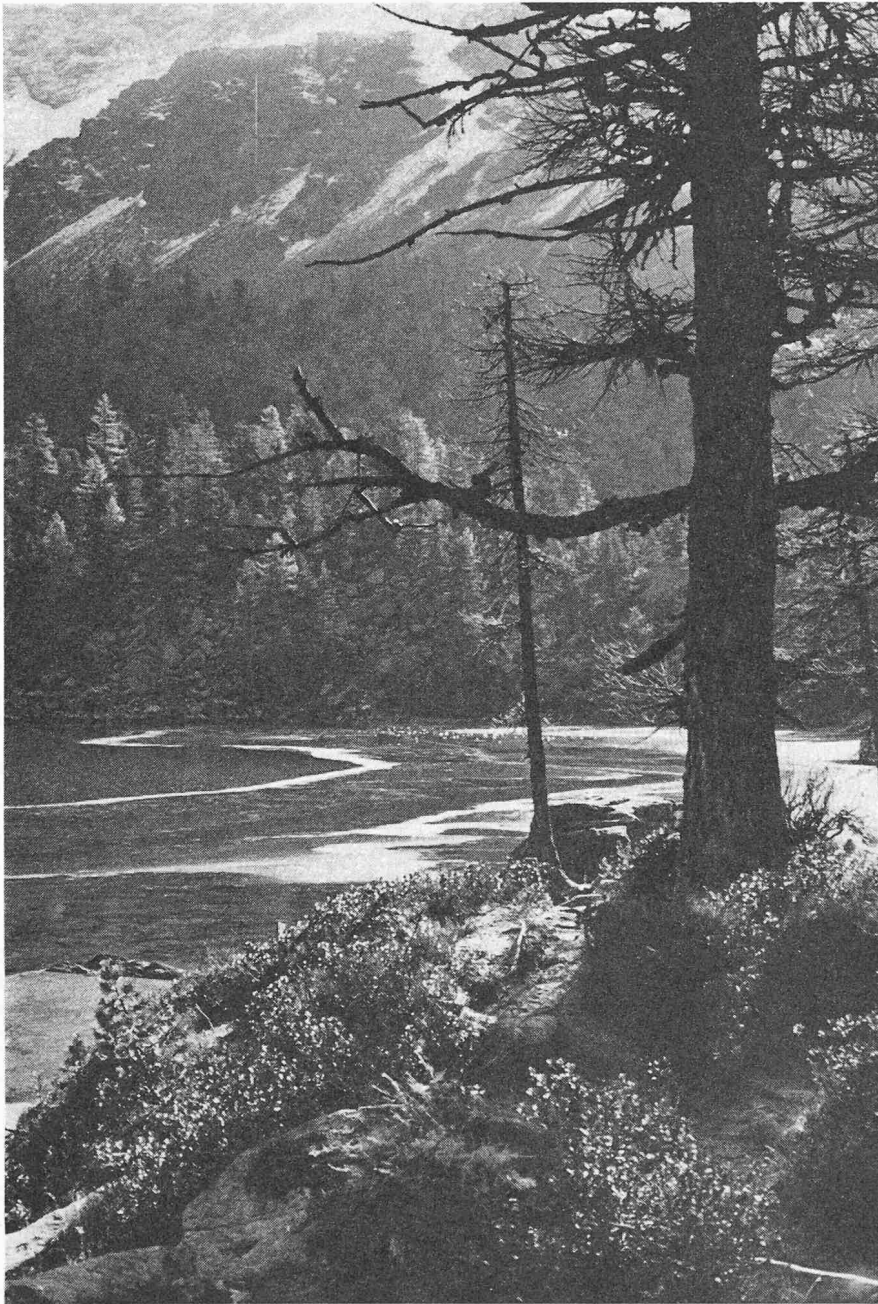
«Niemand verargt es der Saceba, dass sie ihre Interessen wahrnimmt. Dass sie überhaupt in einem Schutzgebiet zugelassen wurde (denn auch Castel S. Pietro steht unter kantonalem Heimatschutz, nicht zu reden vom Kunstdenkmal der Chiesa Rossa, dem man bis auf wenige Meter zu Leibe rückte), das sollen jene verantworten, die die Bewilligung gaben und die eventuell noch ihre blauen Wunder erleben werden im Verlauf der nächsten 20 Jahre, in denen diese Zone nach Berechnungen der Firma weiterhin fündig sein wird. Es stimmt jedoch bedenklich, dass es der Saceba bis jetzt möglich war, diese Interessen durchzusetzen, ohne in bezug auf die von den Behörden geforderten *Schutzmassnahmen* je etwas anderes erbracht zu haben als Versprechungen, denen über kurz oder lang der Ausdruck des Bedauerns folgte, man sei nicht in der Lage, sie zu erfüllen. Was der Breggiaschlucht, dem natürlichen Ambiente der Chiesa Rossa, der Hügelzone von Castel S. Pietro angetan wurde, darf sich am Generoso nicht wiederholen; der Kanton würde sonst seine *Glaubwürdigkeit* im Hinblick auf alle Schutz- und Hegeabsichten verlieren. Diese Glaubwürdigkeit und das Naturgebiet als solches, in das eingebrochen wurde, sind zumindest so viel wert wie jene Milliarde Franken in Portlandzement, von der die Saceba droht, dass sie der Tessiner Wirtschaft entzogen würde, wenn die neue Schürfstelle nicht eröffnet werden kann.»

Wir möchten mit diesen Belegen aus neuester Zeit die Lage im Kanton Tessin in Sachen Natur- und Heimatschutz nicht mehr dramatisieren, als es eben notwendig ist, um ein sich in unsern Tagen dort vollziehendes Drama vor einer weiteren, ja schweizerischen Öffentlichkeit zu beleuchten.

Es sind die Vertreter des allgemeinen Interesses, welche die Prinzipienfrage des Schützens und Erhaltens eines schönen Landesteiles zu beantworten und über diesen Entscheid auch Rechenschaft abzulegen haben.

Zum Schluss

Den Teilnehmern an der ersten Planungstagung der Forst- und Kulturingenieure in Seengen konnte ein Einblick in die Entscheidungsbildung auf verschiedenen Ebenen der Raumplanung vermittelt werden. Zudem bot die Tagung auch eine Einführung in die Aufgaben und das Schaffen der Planung. Sie dürfte ferner zu einer planerischen Standortbestimmung der Forst- und Kulturingenieure beigetragen haben. Dem Umfang des Stoffes und der Knappheit der Zeit zufolge, mussten freilich manche Informationen und Fragestellungen diesmal unterbleiben. Aus allem lässt sich aber folgern, dass Veranstaltungen solcher Art im Rahmen dieser SIA-Fachgruppe fortgeführt werden sollten. Dafür sprechen auch die weiterschreitende Entwicklung, neue Erkenntnisse und nicht zuletzt das einmal wachgerufene Interesse. Wer die Aufgabe des Planens erfasst und erlebt hat, den lässt sie nicht sobald wieder los.



Geschütztes Val di Campo im oberen Puschlav. Im smaragdgrünen Saoseo-Seelein spiegeln sich Wald und Himmel

Dabei mag auch ein staatsbürgerliches Moment im Spiele sein. Wie einst im Umbruch zu den Zeiten der napoleonischen Kriege und der Restauration, ist auch unsere derzeit praktizierte Demokratie — und nicht nur zu unrecht! — herben Anfechtungen ausgesetzt. Vieles muss neu gesehen, überdacht und geordnet werden, darunter auch manche Probleme unseres Lebensraumes. Hier mitzuhelfen, ist jeder an seinem Platze aufgerufen. Vordergründig stellt sich bei allem neuen Wollen immer wieder die Frage der Mittel. Dabei wachsen die Aufgaben und Pflichten, die man vielleicht allzuleicht dem Vater Staat aufzubürden trachtet, bald ins Ungemessene.

«Zum hiesigen Lauf der Welt» schreibt *Oskar Reck* im «Nebelspalter», Nr. 47, 1970, u. a.¹⁾:

«... Aus dem Gesetzgebungsstaat des letzten Jahrhunderts ist längst ein Wohlfahrtsstaat und aus diesem ein Leistungs-, ja ein Servicestaat geworden, der kompetent und mit gebotener Eile einer Unzahl von Ansprüchen der

modernen pluralistischen Gesellschaft genügen soll. Wie aber verträgt sich der reibungslose Ablauf der Geschäfte im Grossunternehmen, das sich Staat nennt, mit dem langwierigen Prozess der schrittweisen Vorbereitung der Öffentlichkeit auf neue Aufgaben, der geduldigen Orientierung in allen Phasen, der breiten Auseinandersetzung, der unvermeidlichen Verzögerungen und unablässigen Ungewissheiten in der direkten Demokratie? Müssen wir uns auf Grundsatzentscheide durch das Volk beschränken, und in welcher Phase des politischen Entwicklungsprozesses haben diese Entscheide zu fallen, damit die Gebote des Leistungsstaates sich mit jenen der direkten Demokratie versöhnen?

¹⁾ Mitunter spaltet der zeitgenössische-witzige Kommentator in Rorschach auch planerische Nebel, wie aus einigen illustrativen Beigaben im vorliegenden Heft zu ersehen ist. Diese sind dem «Nebelspalter»-Sonderdruck «Landesplanung Ja oder Nein?» entnommen, der von Rolf Meyer-v. Gonzenbach für die VLP zusammengestellt worden ist (September 1968).

Komme nur keiner und bezeichne diese Frage als akademisch! Das Bild der heutigen Schweiz wird deutlich von jenem Bürger mitbestimmt, der dem Staat einen perfekten Service abverlangt und gleichzeitig auf den Volksrechten besteht, so lässt er diese im einzelnen auch ausüben mag.»

Gaudenz Risch

Literaturangaben

- [1] J. B. Bavier: *Schöner Wald in treuer Hand* (Abschnitt V, Die Wende). Dieses rund 320 Seiten mit zahlreichen Illustrationen, Tabellen usw. umfassende Werk wurde 1949 vom Schweizerischen Forstverein herausgegeben (H. R. Sauerländer & Co, Aarau). Es setzt die Reihe der Aufklärungsschriften fort, welche der Schweiz. Forstverein schon im Jahre 1914 (Landesaussstellung) mit dem Buch «Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz» herausgegeben und dem Schweizervolk gewidmet hat. «Schöner Wald in treuer Hand» wurde vom ehemaligen bündnerischen Forstinspektor J. B. Bavier geschrieben. Der Verfasser führt den Leser in einer grossartigen Schau vom urzeitlichen Werden der uns überkommenen Wälder über deren Schicksal im Laufe der Geschichte bis in die heutige Zeit mit Einschluss naturwissenschaftlicher, waldbaulicher, forstwirtschaftlicher, ökonomischer und noch weiterer Aspekte in die Welt des Waldes und Holzes ein. Diese Schrift gleicht einem allgemein verständlichen Lehrbuch, das sich wie ein spannender Roman lesen lässt. Es bildet eine Fundgrube an Wissen und Quellen, wovon auch im Rahmen unserer Berichterstattung Gebrauch gemacht wurde.
- [2] Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung hat 1967 die Schrift «Einführung in die Landschaftsplanung» von J. Jacsman, dipl. Forsting, ETH (Zürich), herausgegeben. Sie enthält eine systematische Darstellung der Landschaftsplanung und Richtlinien für das praktische Vorgehen. Das Hauptgewicht liegt auf dem Entwurf einer Verfahrenslehre, einer Methodik der Landschaftsplanung. Es werden deren wesentliche Phasen beschrieben: Bestandaufnahme, Teil- bzw. Fachplanung, Koordinationsplanung und geographische Darstellung der Landschaftspläne.
- [3] Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) gab kurz nach der Abstimmung vom 14. September 1969 in ihrer Schriftenfolge Heft 9, «Die Nationalplanung», heraus. Es enthält die «Darstellung einer schweizerischen Nationalplanung» von Hans Aregger, Stadtplaner, Bern (mit terminologischem Anhang) und «L'aménagement du territoire sur le plan national», Recherche d'une solution par Claude Bonnard, Conseiller d'Etat. Beiden Aufsätzen sind entsprechende Thesen vorangestellt. Den neuen Begriff «Nationalplanung» weist H. Aregger im Rahmen der Landesplanung «lediglich» als eine Planungsstufe aus (Planungsstufen: Gesamtüberbauung, Quartier-, Orts-, Regional-, Kantonalplanungen und Nationalplanung). In der Nationalplanung sind für die politische Entscheidung Varianten auszuarbeiten, die zur Bestimmung realisierbarer Planungsziele führen sollen. Ihre Einführung wird für die Bewältigung der Zukunft als unerlässlich betrachtet. Die Schrift soll die Arbeit der beiden Expertenkommissionen zur Konkretisierung der neuen Verfassungsartikel 22ter und 22quater erleichtern und zu einer frühzeitigen Meinungsbildung in breiteren Kreisen beitragen.
- [4] Dr. R. Stüdeli: Der Wald in der Sicht der Landesplanung. Hauptreferat anlässlich der Kantonsoberrösterkonferenz vom 20. Juni 1969. In «Wald und Holz», Juli/August 1970 (51. Jahrgang), Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft, Solothurn.
- [5] U. Zürcher: Der Wald in der Orts- und Regionalplanung, Separatdruck aus der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen», Nr. 12, Dezember 1969.
- [6] Dr. U. Zürcher: Welche Aufgaben erwachsen dem Förster durch die Landesplanung? Separatdruck aus «Die praktische Forstwirtschaft für die Schweiz», Nr. 2/70.
- [7] Dr. U. Zürcher: Die Landesplanung – eine Möglichkeit zur Durchsetzung forstlicher Anliegen. In «Wald und Holz», Juli/August 1970 (51. Jahrgang), Organ des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft, Solothurn.

Der Bauabstand gegenüber dem Wald — eine Notwendigkeit!

Von Dr. U. Zürcher, Generalsekretär des SIA

Gelegentlich hört man die Behauptungen: Ein Abstand der Bauten vom Wald sei heute eine übertriebene Forderung der Waldwirtschaft. Der Brandschutz des Waldes sei kaum mehr sehr aktuell, weil neue Heizformen nicht mehr gleichermaßen gefährdend sind, wie dies früher bei offenem Brand der Fall gewesen ist. Durch den Waldrandabstand ginge viel wertvolles Bauland verloren. Wie verhält es sich tatsächlich, und warum wird heute die Forderung nach einem klaren Abstand vom Wald weiterhin aufrechterhalten?

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, welche für einen Bauabstand vom Wald sprechen: Durch den Laub- und Nadelabfall im Herbst, aber auch den Abfall der Knospenhüllen im Frühling, entstehen vielfache Unannehmlichkeiten. Insbesondere ist eine vermehrte Reinigung notwendig. Die Dachrinnen sind häufig verstopft. Die überwachsenden Äste müssen von Zeit zu Zeit zurückgeschnitten werden. Besonders unangenehm sind der Schattenwurf und die in der Regel verminderte Besonnung. Dies und zudem die höhere Feuchtigkeit und die geringere Belüftung haben sekundäre Folgen, wie vermehrte Verschimmelung, das Ansetzen von Moos und die grössere Wahrscheinlichkeit von Ungeziefer. Der Wald absorbiert das Licht, was zu früherer und rascherer Dämmerung führt und kürzere Tageslängen als auf dem Freiland ergibt. Nach Regen und Schnee dauert es längere Zeit, bis der Niederschlag abgetropft ist. Die Austrocknung dauert viel länger als auf dem freien Land. Dadurch steigt die Vereisungsgefahr. Ein Wald kann ferner die Aussicht wesentlich beeinträchtigen. Ganz besonders gefährdend sind stürzende Bäume oder Baumteile. Die Windwurfkatastrophen der letzten Jahre haben nachdrücklich gezeigt, dass damit immer wieder zu rechnen ist. Die Brandgefährdung darf man besonders in exponierten Lagen auch heute nicht miss-

achten. In unmittelbarer Waldnähe wird die Führung von Leitungen durch die Wurzeln der Bäume bedeutend erschwert. Die Anlage der Gräben kann schwere Schädigungen der Baumwurzeln bewirken.

Die genannten Nachteile und Gefahren wirken sich wohngigienisch ungünstig aus: sie beeinträchtigen die Gebäude und gefährden sie teilweise. Aber auch der Forstwirtschaft erwachsen besondere Nachteile. Die Pflege des Waldes, insbesondere das Fällen und Rücken der Bäume muss besonders sorgfältig erfolgen. Dies bedingt teilweise teurere Nutzungsmethoden und besondere Sicherheitsvorkehrungen. Der allgemeine Zugang zum Wald – ein bedeutendes Recht, welches uns allen zusteht – kann durch den ungenügenden Waldrandabstand geschmälert werden. Ein Waldrandabstand erleichtert es ferner, die Wälder als wesentliche Elemente einer gesunden Landschaft zu erhalten. Aus diesen Fakten und Erfahrungen ist eine saubere und klare Trennung der möglichst geschlossenen Waldkomplexe von den Siedlungen angezeigt. Ein Bauabstand von 30 Metern hat sich als zweckmässig erwiesen. Durch die Anlage von Waldrandwegen und eine geeignete Gartengestaltung lässt sich die Abstandfläche zweckmässig nutzen und ansprechend gestalten.

Die Erfahrung zeigt, dass Unannehmlichkeiten vermehrt eintreten, wenn Bauten im Wald oder in dessen unmittelbarer Nähe bewohnt werden. Die forstlichen Organe werden immer wieder um Kappung der Äste, Beseitigung des Waldrandes oder gar um Rodung angegangen. Dies führt zu langwierigen Auseinandersetzungen. Ein genügender Waldrandabstand beugt solchen Schwierigkeiten vor. Der Waldrandabstand liegt somit vor allem im Interesse der Bauherrschaft, der Bauten und der Bewohner. Gleichzeitig bleibt der Wald geschützt und seine Bewirtschaftung wird erleichtert.